

Zweite Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten.

Vom 12. Dezember 1985.

Auf Grund des § 80 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamten-gesetzes (NBG) in der Fassung vom 28. September 1978 (Nieders. GVBl. S. 677), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Nebentätigkeitsrechts vom 2. Juli 1985 (Nieders. GVBl. S. 204), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 23. September 1974 (Nieders. GVBl. S. 425), geändert durch Verordnung vom 24. August 1979 (Nieders. GVBl. S. 247), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 werden folgende §§ 5 a und 5 b eingefügt:

„§ 5 a

Freie Tage

(1) Der Beamte, der zu Beginn des Kalenderjahres das 58. Lebensjahr vollendet hat, wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag — sofern er Schichtdienst leistet, für eine Dienstschicht — vom Dienst freigestellt.

(2) Der Anspruch entsteht erstmals, wenn das Beamtenverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die unmittelbar vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis bei demselben Dienstherrn verbrachte Zeit einer Beschäftigung als Arbeitnehmer ist anzurechnen.

(3) Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für den Beamten geltenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Die Freistellung soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(4) Wird für die Freistellung nicht nur im Einzelfall ein Tag bestimmt und hat ein Beamter an diesem Tag Dienst zu leisten, so ist seine Freistellung innerhalb des Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist eine Freistellung innerhalb des Kalenderhalbjahres aus dienstlichen Gründen nicht möglich, so ist sie innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuholen. Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

§ 5 b

Teilzeitbeschäftigung

(1) Für den teilzeitbeschäftigten Beamten verringert sich die tägliche Arbeitszeit entsprechend der ihm gewährten Ermäßigung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

(2) Sofern die dienstlichen Verhältnisse es zulassen, kann die ermäßigte wöchentliche Arbeitszeit ungleichmäßig auf die Arbeitstage der Woche verteilt werden. Ist die wöchentliche Arbeitszeit mindestens um ein Fünftel ermäßigt worden, so können einzelne Arbeitstage dienstfrei

bleiben, jedoch nicht mehr als zwei aufeinanderfolgende, bei einem Beamten, für den alle Tage Arbeitstage sind, nicht mehr als vier aufeinanderfolgende. Bei Teilzeitbeschäftigung nach § 87 a NBG darf die Erfüllung des Freistellungszwecks nicht erschwert werden.

(3) Regelungen nach Absatz 2 können jederzeit widerrufen werden.“

2. Dem § 6 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die obersten Dienstbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können ausnahmsweise für einzelne Verwaltungsbereiche oder für besondere Einzelfälle abweichend von § 5 b Abs. 2 Satz 2 bestimmen, daß bis zu zehn aufeinanderfolgende Arbeitstage dienstfrei bleiben dürfen, wenn wegen der besonderen Art der von den betroffenen Beamten wahrzunehmenden Aufgaben gewährleistet ist, daß in dieser Zeit eine Vertretung durch andere Bedienstete nicht erforderlich wird.“

Artikel II

§ 5 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beamte, der zu Beginn des Kalenderjahres das 50. Lebensjahr vollendet hat, wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag — sofern er Schichtdienst leistet, für eine Dienstschicht — vom Dienst freigestellt.“

Artikel III

§ 5 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beamte wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag — sofern er Schichtdienst leistet, für eine Dienstschicht — vom Dienst freigestellt.“

Artikel IV

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. Artikel I Nr. 1 — hinsichtlich der Einfügung des § 5 a — mit Wirkung vom 1. Januar 1985,
2. Artikel II am 1. Januar 1986,
3. Artikel III am 1. Januar 1987.

(3) Die Freistellung für das erste Halbjahr 1985 ist dem anspruchsberechtigten Beamten bis zum 31. Dezember 1985 zu gewähren. Ist dies aus dienstlichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des Jahres 1986 nachzuholen. Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

Hannover, den 12. Dezember 1985.

Das Niedersächsische Landesministerium

Albrecht Möcklinghoff

AMTLICHE MITTEILUNGEN

- DER UNIVERSITÄT OLDENBURG -

INHALT

1/86

29. Januar

Mitteilungsblatt für Veröffentlichungen

Seite 20

Magisterprüfungsordnung
hier: Fachbereiche 2, 3 und 5

Seite 30

Zulassungsverfahren
hier: Studiengänge im Lehrgebiet
hier: Arbeit / Wirtschaft

Seite 14

Erholungsurlaubsverordnung
hier: Beamte

Seite 15

Arbeitszeitverordnung
hier: Beamte

Seite 16